



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

anlässlich des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoptionen in nichtehelichen Familien.

26. September 2019



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat u. a. einigen Wohlfahrts- und Familienverbänden mit Schreiben vom 26. August 2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoptionen in nichtehelichen Familien zugeleitet und ihnen bis zum 27. September 2019 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie (ZFF) nimmt diese Gelegenheit hiermit wahr.

2. Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Derzeit ist eine zur gemeinsamen Elternschaft führende Adoption eines Stiefkindes nur möglich, wenn der Stiefelternteil mit dem rechtlichen Elternteil verheiratet ist. Dagegen kann der soziale Stiefelternteil in nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Kinder des rechtlichen Elternteils nicht adoptieren, ohne dass die Verwandtschaft der Kinder zu diesem erlischt. Dies hat aber dann die meist unerwünschte Konsequenz, dass der Stiefelternteil alleiniger rechtlicher Elternteil wird, selbst, wenn ein rechtlich-sozialer Elternteil weiter Sorge tragen will.

Mit Beschluss vom 26. März 2019 hat das Bundesverfassungsgericht den Ausschluss der Stiefkindadoption bei nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu schaffen.

Zum einen, so führt das Gericht aus, widerspreche die derzeitige Regelung dem Grundrecht der Kinder auf Gleichbehandlung, da "ihnen im Gegensatz zu Kindern in ehelichen Stieffamilien jegliche Möglichkeit verwehrt ist, vom Stiefelternteil adoptiert und damit zugleich gemeinschaftliches Kind beider Elternteile zu werden". Zwar dürfe der Gesetzgeber als Voraussetzung für eine Adoption eine stabil erscheinende Beziehung verlangen. Er dürfe heute aber nicht mehr unterstellen, dass nichteheliche Beziehungen typischerweise instabil und kurzlebig sind. Denn nichteheliche Beziehungen hätten sich längst „als weitere Familienform neben der ehelichen Familie etabliert“. Auch in solchen Fällen könne „ohne übermäßige Schwierigkeiten“ geprüft werden, ob die Adoption dem Kindeswohl entspricht. Dabei könnten neben der Ehe auch „alternative Stabilitäts-Indikatoren“ berücksichtigt werden, etwa die Dauer der nichtehelichen Beziehung.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf reagiert der Gesetzgeber auf das Urteil des BVerfG und stellt Paare in verfestigten Lebensgemeinschaften, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, bei der Stiefkindadoption gleich (§ 1766a_NEU). Auch gleichgeschlechtliche Paare werden von dieser Regelung erfasst.

Gleichzeitig formuliert er Kriterien, nach denen eine verfestigte Lebensgemeinschaft zu beurteilen ist. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt demnach vor, wenn die Personen seit mindestens zwei Jahren eheähnlich oder als Eltern weiterer gemeinsamer Kinder mit dem Kind, welches adoptiert werden soll, zusammenleben. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt nicht vor, wenn ein*e Partner*in mit einem/einer Dritten verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führt.

Weitere Voraussetzungen für die Annahme eines Kindes bleiben darüber hinaus gemäß § 1741 Absatz 1 BGB bestehen. Das bedeutet, dass nach wie vor zu prüfen bleibt, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht.

Der Referentenentwurf erstreckt sich auch auf § 1742 (Annahme eines Kindes nur von Ehegatt*innen des Annehmenden bei deren/dessen Lebzeiten) und soll künftig auch eine Sukzessivadoption in nichtehelichen Partnerschaften ermöglichen.

3. Bewertung des ZFF

Für das ZFF ist Familie überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken.

Denn das Familienleben ist seit jeher vielfältig und bunt: Biologische, rechtliche und soziale Elternschaft sind nicht zwingend deckungsgleich. Wechselnde Modelle und Übergänge in Familienbiografien, bspw. nach einer Trennung der Eltern, sind heute mehr denn je Teil der sozialen Realität. Neben der rechtlich gefassten Familienkonstellation mit einem verheirateten Elternpaar und leiblichen Kindern wird Familie in vielen anderen Formen gelebt, etwa in Einelternfamilien, nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder in Patchwork-, Adoptiv-, Regenbogen- und Pflegefamilien.¹

Die Familienpolitik und das Familienrecht müssen die geänderten Lebensbedingungen von Familien stärker berücksichtigen und sich dabei an Bedürfnissen von Eltern und Kindern orientieren. Aus Sicht des Zukunftsforum Familie dürfen vor diesem Hintergrund nichteheliche Lebensformen gegenüber der Ehe nicht benachteiligt werden. Dabei rückt das Wohlergehen der Kinder und die Bereitschaft der Übernahme von Sorgeverantwortung, unabhängig von der gewählten Lebensform, in den Mittelpunkt unserer Überlegungen. Gleichzeitig gilt auch, dass Kinder keine von Erwachsenen gewünschten „Objekte“ sind, sondern Subjekte mit eigenen Rechten. Dies bezieht sich auch auf ein gutes Aufwachsen in (rechtlich und finanziell) gesicherten Lebensbedingungen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begrüßen wir die Zielsetzung des Referentenentwurfs, verheiratete und unverheiratete Partnerschaften bei der Stiefkindadoption gleichzustellen und damit der Situation vielfältiger Familienformen sowie dem Kindeswohl Rechnung zu tragen.

Ebenfalls bewerten wir den Orientierungsrahmen für die Adoptionsvermittlungsstellen positiv, der Kriterien zur Prüfung der Stabilität der Partnerschaft festlegt. Sowohl der gemeinsame Haushalt, der mindestens zwei Jahre bestehen muss, als auch das Vorhandensein von gemeinsamen Kindern sind aus unserer Sicht geeignete Parameter. Aus Sicht des ZFF hängt das Kindeswohl nicht vom Ehestatus der Eltern ab, sondern vielmehr von der Qualität der Eltern-Kind-Beziehung, die dauerhaft Liebe und Geborgenheit bietet und so ein gutes Aufwachsen ermöglicht.

4. Weitere gesetzlicher Änderungsbedarf

4.1 Gleichstellung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften bei der (Fremdkind-)Adoption

Der Referentenentwurf zielt nicht darauf ab, die Ungleichbehandlung nichtehelicher Lebensgemeinschaften bei der gemeinsamen Adoption zu beenden. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass das Kindeswohl unabhängig von einer formalisierten Partnerschaft in Familien ist. Zentral ist der elterliche Wille, gemeinsam Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. **Somit lässt sich diese Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen und es müsste nichtehelichen Lebensgemeinschaften ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, gemeinsam ein fremdes Kind zu adoptieren.**

4.2. Beratung verbessern, Mehrelternkonstellationen rechtlich anerkennen

Die Stiefkindadoption ist eine besondere Form der Adoption: "Primäres Ziel ist es, eine geliebte Beziehung rechtlich abzusichern, während das Leitmotiv einer [Fremdkind-] Adoption, einem fürsorgebedürftigen Kind eine dauerhafte Lebensperspektive zu bieten und seine Lebenssituation dadurch zu verbessern, in den Hintergrund rückt bzw. nicht gegeben ist."² Die empirischen Befunde des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) zeigen, dass Stiefkindadoptionen vor allem im Wunsch begründet sind, eine rechtlich vollwertige Familie zu sein und die Familienzugehörigkeit des Kindes zu festigen.

Für den komplexen Prozess einer Stiefkindadoption braucht es aus Sicht des ZFF deswegen dringend mehr und umfassendere Beratungsangebote im Sinne aller Beteiligten. Dafür müssen die Adoptionsvermittlungsstellen in den Jugendämtern für

¹ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.) (2017): Familienreport 2017. Leistungen, Wirkungen, Trends. S.33

² Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2017) zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/EFZA_Empfehlungen.pdf

diese Aufgaben nicht nur finanziell, sondern auch personell besser ausgestattet werden. Vor diesem Hintergrund fordern wir, diese Aspekte in der geplanten Neuregelung des Adoptionshilfe-Gesetzes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus braucht es aber auch bessere Möglichkeiten jenseits einer Adoption, rechtliche Verantwortung für ein (Stief-)Kind zu übernehmen. Das ZFF regt an, darüber nachzudenken, Mehrelternkonstellationen rechtlich anzuerkennen und abzusichern.

4.3 Abstammungsrecht reformieren

In der gegenwärtigen Situation sind lesbische Ehepaare bzw. die intendierte Mit-Mutter auf eine Stiefkindadoption des in der Ehe geborenen Kindes angewiesen. Der bereits veröffentlichte Diskussionsentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts schlägt hier vor, eine automatische Mitmutterchaft bei lesbischen Paaren einzuführen: kraft Ehe, durch Anerkennung oder durch gerichtliche Feststellung. Der langwierige Weg der Stiefkindadoption müsste damit nicht mehr gegangen werden. Das ZFF befürwortet grundsätzlich diesen Reformvorschlag, wird sich jedoch noch umfänglicher mit möglichen Folgen, insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl, auseinandersetzen.

Berlin, den 26. September 2019